



Einwohnergemeinde Ziefen

Sperrung der Bekanntgabe von Personendaten nach § 26 Absatz 1 des Informations- und Datenschutzgesetzes

Wenn Sie Ihre Daten im Einwohnerregister der Gemeinde Ziefen sperren lassen wollen, können Sie dieses Formular ausfüllen und unterschrieben zustellen.

Personalien

AHV-Nr.

Name

Vorname

Geburtsdatum

Telefon

Aktuelle
Wohnadresse

Weitere im gleichen Haushalt lebende Personen, die eine Sperre möchten:

Vorname(n)

Geburtsdatum

- Ich / Wir nehmen zur Kenntnis, dass die Datensperre bis zum schriftlichen Widerruf bestehen bleibt und sich die Sperrung lediglich auf die Daten der Einwohnerkontrolle bezieht.
- Ich / Wir ersuchen Sie, meine persönlichen Daten ab sofort im Einwohnerregister der Gemeinde Ziefen zu sperren und nehmen die Informationen im Merkblatt, bzw. obengenannten Bestimmungen zur Kenntnis.

Ort, Datum

Unterschrift



Sperrungen von Personendaten in der Einwohnerkontrolle

Die basellandschaftlichen Gemeindeverwaltungen bzw. Einwohnerdienste sind berechtigt, Privatpersonen auf Anfrage hin amtlichen Namen, Familiennamen, Geschlecht, Geburtsdatum sowie Wohn- und Zustelladresse von Einzelpersonen, die in der Gemeinde wohnen, bekanntzugeben. Weitere Auskünfte über eine Einzelperson erteilen die Gemeindeverwaltungen bzw. Einwohnerdienste nur, wenn dies zur Identifizierung nötig ist (wenn etwa mehrere Personen mit gleichem amtlichem Namen, Vornamen und Geburtsdatum gibt) oder wenn es zur Nachforschung erforderlich ist (etwa wenn eine Person an einen anderen Ort umgezogen ist) und wenn die gesuchstellende Person ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht (§ 3 Abs. 1 und 2 Anmelde- und Registergesetz vom 19. Juni 2008, ARG, SGS 111).

Jede Person hat aber nach §26 Abs. 1 des Informations- und Datenschutzgesetzes (IDG, SGS 162) ohne Angabe von Gründen das Recht, schriftlich die Bekanntgabe ihrer Daten beim öffentlichen Organ, das für die Datenbearbeitung verantwortlich ist, sperren zu lassen. Eine Sperrung der Bekanntgabe von Daten durch die Gemeindeverwaltung hat zur Folge, dass die erwähnten Daten – sowohl als Einzelauskunft wie auch im Rahmen einer „systematischen“ Bekanntgabe – grundsätzlich nicht mehr bekanntgegeben werden, ausser in den folgenden Fällen:

- a. Wenn das öffentliche Organ gesetzlich zur Bekanntgabe verpflichtet ist, z.B. betreffend vormundschaftliche Massnahmen, welche die Handlungsfähigkeit einschränken (Entmündigung); oder
- b. wenn die Bekanntgabe zur Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe erforderlich ist, z.B. wenn sich ein Mündel der Betreuung durch den Privatvormund zu entziehen versucht, oder schliesslich
- c. wenn die um Bekanntgabe ersuchende Person glaubhaft macht, dass die Personendaten zur Durchsetzung ihrer Rechtsansprüche erforderlich sind, z.B. wenn ein Schuldner an einen anderen Ort gezogen ist. Aufträge zur Datensperre sind schriftlich an die Abteilung Einwohnerdienste zu richten (siehe Gesuchsformular). Es sind alle Familienmitglieder, für die die Datensperre gelten soll, namentlich aufzuführen

Aufträge zur Datensperre sind schriftlich an die Abteilung Einwohnerdienste zu richten (siehe Gesuchsformular). Es sind alle Familienmitglieder, für die die Datensperre gelten soll, namentlich aufzuführen.

